

Themenschwerpunkt: Bildungsplanreform 2016 in Baden-Württemberg

Ausgabe 18/2015

Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik

LUB@M 2015 ISSN 2190-4790

Datenschutz als Teil der Medienkompetenz im Bildungsplan 2016

WALTER KICHERER

Einleitung

„Bei der Betrachtung der täglichen Nutzung steht das Handy als ständiger Begleiter mit 87 Prozent an erster Stelle, dicht gefolgt vom Internet, das vier von fünf Jugendlichen täglich in ihrer Freizeit nutzen (81 %)“ (MPFS 2014, S. 11). Deutlicher lässt sich der Stellenwert des Handys und des Internets bei den Jugendlichen kaum ausdrücken. Dabei ist das Handy meist ein internetfähiges Smartphone (vgl. ebd., S. 45), so dass der PC zunehmend durch diesen ständigen Begleiter abgelöst wird.

Weiterhin wird Facebook bei den Jugendlichen zunehmend durch WhatsApp oder Instagram verdrängt (vgl. ebd., S. 37f.) und neue Angebote wie Livestreaming, z.B. mit YouNow¹, bei welchem Kinder und Jugendliche weltweit öffentlich live aus dem Kinderzimmer streamen, sind auf dem Weg. Neben der häufigen Nutzung ändert sich also die Medienwelt der Kinder und Jugendlichen auch sehr dynamisch.

Das Reich des Internets wird ebenfalls immer früher betreten. Eine Anmeldung in einer Community erfolgt im Schnitt bereits im Alter von 10,4 Jahren (vgl. MPFS 2015, S. 37); über die Hälfte der Acht- bis Neunjährigen, d.h. Schüler der Klassen 3 und 4, sind bereits im Internet unterwegs (vgl. ebd., S. 33). Deutlich erkennbar ist diese sich ändernde Medienwelt ein wichtiger Teil der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.

Erfreulicherweise sieht dies auch die Kultusministerkonferenz so, wenn sie erklärt: „Medienbildung gehört zum Bildungsauftrag der Schule, denn Medienkompetenz ist neben Lesen, Rechnen und Schreiben eine weitere wichtige Kulturtechnik geworden“ (KMK 2012, S. 9). Aber auch weitere Gremien, wie z.B. die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags, betonen die Wichtigkeit der Medienbildung (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 17ff.).

Datenschutz

In dieser Medienwelt werden Bilder und Videos verteilt oder Meinungen und Kommentare über sich und andere abgegeben. Dabei sind u.a. Persönlichkeitsrechte wie die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen zu beachten.

Das Bundesverfassungsgericht leitete im sogenannten Volkszählungsurteil 1983 aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 des Grundgesetzes (freie Entfaltung der Persönlichkeit bzw. Menschenwürde) das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ab (vgl. Bundesverfassungsgericht 2014, S. 180). „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ (ebd.). Einschränkungen zu diesem Grundrecht dürfen nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen (vgl. ebd.).

Daraus folgt die im Landes- wie im Bundesdatenschutzgesetz festgelegte Norm, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder der Betroffene eingewilligt hat². Liegt beides nicht vor, ist eine Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten nicht erlaubt. Dies stellt ein Verbot der Verarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt durch Gesetz oder Einwilligung dar.

Ausgenommen hiervon ist nur die Verarbeitung „ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten“³. Eine Abgrenzung, wann diese vorliegen, ist jedoch nicht unproblematisch, denn nur „wenn der Datenzugang stabil auf einen engen Familien- oder Freundeskreis begrenzt ist, können Angaben in einem sozialen Netzwerk einen persönlich-familiären Charakter haben“ (Dammann 2014, RndNr. 151).

Personenbezogene Daten sind dabei „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener)“⁴. Daraus folgt, dass der Datenschutz auch zu beachten ist, wenn durch weitere Informationen eine Person bestimmbar wird, selbst wenn beispielsweise kein Name o.ä. genannt wird.

In Anbetracht dieser rechtlichen Situation kann jedes Verteilen von Bildern, Videos

oder Kommentaren in einem Netzwerk unter Umständen eine Persönlichkeitsrechtverletzung darstellen.

Unabhängig hiervon sollten, z.B. vor dem Hochladen eines Bildes, auch aus Gründen des Respekts gegenüber den Abgebildeten, diese gefragt werden, ob sie damit einverstanden sind⁵. Zu bedenken ist dabei auch, dass in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter sozialer Netzwerke häufig sehr weitgehende Rechte abgetreten werden, so dass diese umfangreiche Befugnisse zur Weiterverwendung beispielsweise der Bilder erhalten⁶. Dies sollte auch den Abgebildeten, bevor diese in das Hochladen einwilligen, klar sein. Ansonsten könnten Konsequenzen kaum abgeschätzt werden und die Wirkung der Zustimmung wäre fraglich.

Werte und Datenschutzkompetenz

Neben der juristischen Sichtweise muss auch nach den Wertvorstellungen des Einzelnen gefragt werden. Welche Folgen hat z.B. die Verbreitung eines problematischen Bildes für den darauf Abgebildeten oder ein unfreundlicher oder gar bössartiger Kommentar für den Betroffenen?⁷

Weiterhin geht es auch darum, wie weit man persönliche Informationen preisgibt. Im bereits erwähnten Volkszählungsurteil steht: *„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gebremst werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden“* (Bundesverfassungsgericht 1983).

Auf der anderen Seite muss man jedoch auch Informationen über sich preisgeben, da ansonsten kaum Beziehungen zu Mitmenschen entstehen können. Dies sollte jedoch abhängig von der Situation und vom Empfängerkreis erfolgen. Jeder Einzelne muss also lernen, Informationen über sich (und evtl. Andere) situationsgerecht weiterzugeben.

Bei diesem Lernen wird der Einzelne viele unterschiedliche Erfahrungen machen, gute und schlechte. Hilfreich ist, dies im Unterricht zu thematisieren und zu diskutieren, so dass sich die oben genannten Werte in einem geschützten Umfeld entwickeln können.

Dies alles ist Teil einer Datenschutzkompetenz. Im Sinne Weinerts sollen unter Kompetenz die kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch die motivationale, volitionale und soziale Bereitschaft und Fähigkeit zu verstehen sein, entsprechende Situationen zu meistern (vgl. Weinert 2001, S. 17ff.). Dies

bedeutet einerseits Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang z.B. mit den Internettechnologien zu besitzen, andererseits aber auch die Bereitschaft, ausgehend von den eigenen Werten und Haltungen, diese gezielt einzusetzen und bewusst zu entscheiden.

Geht man von der Medienkompetenz nach Baacke aus, so lassen sich in den dort angegebenen unterschiedlichen Bereichen Medienkunde, Medienkritik, Mediennutzung und Mediengestaltung (vgl. Baacke 2007) jeweils auch Bezüge zum Datenschutz erkennen.

In der Medienkunde geht es dabei um Kenntnisse über die Medien (informativ). Zum Datenschutz stellen sich dann Fragen wie:

- Was sind personenbezogene Daten?
- Welche Möglichkeiten hat man seine Daten zu schützen?
- Wie funktioniert ein Cookie?

Es geht aber auch um Fertigkeiten und Fähigkeiten (instrumentell-qualifikatorisch), beim Datenschutz also z.B. um folgende Fragen:

- Wie und wo stellt man Privatsphäreneinstellungen ein?
- Welche Kommentare und Bilder kann man posten?
- Wie richtet man den Browser ein, so dass keine Cookies gespeichert werden?
- Wie verhindert man, dass Werbenetzwerke keine bzw. weniger Informationen sammeln können?

In Bezug auf Medienkritik stellen sich etwa folgende Fragen zum Datenschutz:

- Welche Auswirkung hat das Posten einer Kritik auf den Kritisierten?
- Welche Auswirkung haben soziale Netzwerke auf die Privatsphäre?
- Wie gehen Werbenetzwerke mit den gesammelten Persönlichkeitsprofilen um?

Aber auch:

- Wie verhält man sich in den sozialen Netzwerken?
- Welche Daten gibt man in welcher Umgebung von sich preis, welche nicht?
- Warum sind personenbezogene Daten besonders geschützt?
- Was darf man im Internet über andere schreiben bzw. nicht schreiben?

Damit sind auch bereits einige Fragen zur Mediennutzung gestellt. In der Mediengestaltung zeigt sich schließlich, ob bei der Produktion von Medien die Persönlichkeitsrechte der Anderen beachtet werden.

Bereits diese kurze Skizzierung macht deutlich, dass Datenschutzkompetenz ein Teil der Medienkompetenz ist und im heutigen Internetzeital-

ter eine Grundkompetenz für alle darstellen sollte.

Neben den Werten und Haltungen sind aber auch technische Fähigkeiten und Fertigkeiten nötig. Häufig treten Diskussionen über Werte erst in den Vordergrund, nachdem technische Hintergründe beleuchtet wurden. Erst wenn (grob) verstanden wird, wie z.B. mit Hilfe von Cookies Informationen über einzelnen Personen aggregiert werden können, um daraus umfangreiche Datensammlungen oder gar Profile anzulegen, kann über Haltungen hierzu diskutiert werden. Weiterhin kann über den Sinn einer Verschlüsselung zur Bewahrung der Privatsphäre erst diskutiert werden, wenn ein gewisses Verständnis von Verschlüsselung vorhanden ist. Selbst wenn insofern die Grenzen des Begriffs Medienkompetenz überschritten werden, so ist doch auf der anderen Seite zu konstatieren, dass informatische Grundkenntnisse in unserer zunehmend digitalisierten Gesellschaft immer wichtiger werden.

Bildungsplan 2016

Welche Inhalte zur Datenschutzkompetenz sind nun im neuen Bildungsplan 2016 zu finden? Hierzu sollen einige Fächer des neuen Bildungsplans für die Sekundarstufe I untersucht werden.

Die Medienbildung ist eine der sechs Leitperspektiven im Bildungsplan 2016. Die Kompetenzen der Leitperspektiven sollen in den Fachplänen spiralcurricular mit dem Ziel des kumulativen Kompetenzaufbaus auftauchen (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2014). Deswegen sollten die Inhalte der Leitperspektive Medienbildung in einzelnen Fächern zu finden sein.

Zentraler Punkt scheint hierbei der Basiskurs Medienbildung mit 35 Schulstunden in Klasse 5 zu sein, welcher jedoch nicht in einem einzelnen Fach verortet ist und in den höheren Klassen nicht weitergeführt wird (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2015a). Im Bildungsplan für den Basiskurs Medienbildung wird empfohlen, diesen Kurs in Form einer Kompaktwoche oder innerhalb mehrerer Projektstage durchzuführen (vgl. ebd., S. 6).

In den didaktischen Hinweisen wird erwähnt, dass Lernen hier v.a. „Lernen durch Begleitung, durch angeleitetes Handeln, durch Mitgestalten und durch Anwenden“ (ebd., S. 4) bedeutet. Nicht gesehen wird jedoch, dass dieses Handeln auch einen Bezug zu Werten und Haltungen der Schülerinnen und Schüler besitzt bzw. diese zumindest mitsteuert. Für eine Datenschutzkompetenz sind diese Werte und Haltungen jedoch zentral und könnten in das

Lernen einfach integriert werden, indem entsprechende Fragen im Unterricht aufgeworfen werden.

In Bezug auf die Sachkompetenz im Basiskurs Medienbildung steht das Bedienen und Anwenden der Grundfunktionen digitaler Medien und von Programmen im Mittelpunkt, wobei Verhaltensregeln im Umgang mit Medien benannt und eingehalten werden sollen (vgl. ebd., S. 7). Ein Blick hinter die Kulissen wird jedoch nicht verlangt. Dadurch bleibt den Schülerinnen und Schülern evtl. verborgen, wie umfangreich heute z.B. im Internet Daten gesammelt werden und diese Profile anschließend verwendet werden können. Eine Diskussion über die persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen dieser umfangreichen Profile ist damit kaum möglich.

In Bezug auf die Reflexionskompetenz im Basiskurs Medienbildung soll der Einfluss der digitalen Medien eingeschätzt und in Grundzügen bewertet werden. Bei der Orientierungskompetenz sollen rechtliche und moralische Grenzen bewertet und daraus Folgen für das eigene soziale Verhalten abgeleitet werden (vgl. ebd.). Allerdings kann ohne gewisse technische Hintergründe der Einfluss der digitalen Medien, speziell des Mediums Internet, nur oberflächlich eingeschätzt werden. Ohne diesen Einblick muss eine Beurteilung lückenhaft bleiben.

Diese Verkürzung scheint den nur 35 Unterrichtsstunden geschuldet zu sein, welche diesem Basiskurs zur Verfügung stehen. Der Basiskurs passt in die 5. Klasse, allerdings müssten die Inhalte in den höheren Klassen entsprechend spiralcurricular vertieft werden und mehr Unterrichtsstunden enthalten.

Betrachtet man die Fächer in der Sekundarstufe I, so sollen sich die Schülerinnen und Schüler z.B. in Deutsch in Klasse 5 und 6 mit den Gefahren der Mediennutzung auseinandersetzen und angemessen und präventiv reagieren. Urheberrecht und Datenschutz sind beim Umgang mit den Medien zu berücksichtigen (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2015b, S. 26). Dies wird in Klasse 7, 8 und 9 weitergeführt (vgl. ebd., S. 47).

Es fehlen auch hier wieder vor allem technische Aspekte. Wie kann man sich z.B. ohne Grundkenntnisse über Verschlüsselung über deren Möglichkeiten zum Schutz der Persönlichkeit befassen? Dabei geht es weniger um die Algorithmen zur Verschlüsselung, sondern, im Sinne einer Handlungskompetenz, um die Möglichkeiten und Grenzen der Verschlüsselung und der praktischen Umsetzungen. Das Thema Verschlüsselung steht hier nur stellvertretend für weitere erkennbare Lücken.

Anhand von weiteren Themen soll, wiederum exemplarisch, darauf eingegangen werden, welche Gefahren von Viren, Trojanern und Spam ausgehen können oder wie z.B. von den Internetkonzernen über Zählpixeln oder Cookies persönliche Profile angelegt werden und wie man mit Datenbanken schnell durchsuchbare Informationsquellen erhält.

In Klasse 10 sollen sich die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch mit den Gefahren der Mediennutzung auseinandersetzen, z.B. auch mit der Datensicherheit in Netzwerken und personalisierter Werbung, allerdings nur in der höchsten Niveaustufe E1 (vgl. ebd., S. 70) Hier werden endlich, wenn auch nur sehr verkürzt, technische Aspekte angesprochen. Ob dazu jedoch das Fach Deutsch der richtige Ort ist, scheint fraglich. Die gesamte technische Problematik des Internets, die für eine sinnvolle Diskussion über dessen Chancen und Risiken benötigt wird, ist als Lerninhalt im Fach Deutsch vermutlich fehl am Platz.

Betrachtet man jedoch weitere Fächer wie Naturwissenschaft und Technik (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2015c), Physik (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2015d) oder Technik (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2015e), so wird dort Medienkompetenz nur im Rahmen von Recherche und Präsentation bearbeitet. Inhalte zu weiteren Hintergründen über das Medium Internet, wie oben beschrieben, sind nicht zu finden.

Das Internet wird im Bildungsplan 2016 nur behandelt als eine Quelle von Texten, Bildern, Tönen und Filmen, welche dort abzurufen und einzustellen sind. Dort werden jedoch die Inhalte dauerhaft gespeichert, ohne dass i.d.R. ein Löschen möglich ist. Weiterhin werden dort Daten abgehört, gesammelt und verknüpft, so dass umfangreiche Profile angelegt und daraus schließlich Informationen generiert werden, welche Einfluss auf die ganz persönliche Umwelt haben. Diese Hintergründe sind aber wichtig, um über die Auswirkung auf den Einzelnen und die Gesellschaft zu diskutieren und so einen sinnvollen Umgang mit dem Internet zu lernen.

Als Argument gegen diese technischen Grundlagen des Internets wird manchmal angeführt, dass man auch zum Autofahren physikalisch nicht wissen müsste, wie ein Motor funktioniert. Es wird dabei jedoch vergessen, dass zum Autofahren durchaus physikalische Grundkenntnisse nötig sind. Beispielsweise verlängert sich der Bremsweg auf einer nassen oder vereisten Straße oder er verlängert sich bei höherer Geschwindigkeit nicht

linear, sondern quadratisch. Ohne diese physikalischen Grundkenntnisse ist Autofahren gefährlich. Die Verhältnisse im Internet sind jedoch noch viel komplexer und undurchsichtiger als beim Autofahren.

Konsequenzen

Aus diesen Betrachtungen folgt, dass im Bildungsplan 2016 zu kurz gesprungen wurde. Da viele Grundlagen des Internets nicht thematisiert werden, kann darüber nicht diskutiert werden und die Chancen und Risiken dieser immer wichtiger werdenden Technologie können kaum erörtert werden. Diese Grundlagen müssen spiralcurricular aufgenommen werden, also nicht nur als einmaliger Basiskurs in Klasse 5.

Anzustreben wäre ein eigenes Fach, welches einerseits Medienkompetenz, aber auch informatische Grundlagen (nicht nur) zum Internet vermittelt. Dieses Fach sollte, wie die anderen Fächer im Bildungsplan 2016 auch, evaluiert werden.

Als eigenes Fach würde sich Informatik empfehlen, auch weil in der neuen Studienordnung für das Studium zum Lehramt nur im Fach Informatik die Inhalte Datenschutz, Urheberrecht bei digitalen Medien, Informationelle Selbstbestimmung, Internetbasierte Kommunikation und Kollaboration explizit aufgeführt werden⁸. Damit würden diese Absolventen das Rüstzeug für dieses Fach an die Schulen bringen. Da es jedoch einige Zeit dauern wird, bis diese Absolventen an den Schulen ankommen, müssen die heute an den Schulen tätigen Lehrkräfte durch Fortbildungen und ausgearbeitete Unterrichtseinheiten deutlich unterstützt werden.

Unabhängig vom Fach Informatik sollten alle Lehrkräfte für die Medienbildung sensibilisiert werden, da alle mit diesem Thema in Berührung kommen. Datenschutzkompetenz und Kenntnisse im Urheberrecht sind für alle Lehrkräfte aber nicht nur als Unterrichtsthema wichtig. Es stellen sich im Alltag der Lehrkräfte auch immer wieder Fragen, z.B. inwieweit Abbildungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen gezeigt und ob fremde Texte und Bilder verwendet werden dürfen. Deswegen müssen in der Lehrerbildung an den Hochschulen und Seminaren, aber auch in der Lehrerweiterbildung, die entsprechenden Themen für alle Studierende und Lehrende vermehrt aufgenommen werden.

Der Basiskurs Medienbildung soll, im Gegensatz zu den Fächern des neuen Bildungsplans 2016, leider nicht evaluiert werden. Dies ist umso unverständlicher, als er komplett neu ist und noch sehr wenige Erfahrungen vorliegen. Wie aus dem ICILS-Bericht zu entnehmen, liegen die Computer- und informationsbezogene Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern in der 8.

Jahrgangsstufe im internationalen Vergleich nur im Mittelfeld (vgl. Bos u.a. 2014). Eine landesweite Evaluation würde helfen, die Schwerpunkte zu erkennen, an welchen zur Verbesserung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler gearbeitet werden müsste, um auch im internationalen Vergleich zu bestehen.

Erfreulicherweise scheint die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg in die Bresche gesprungen zu sein und im Rahmen einer Abschlussarbeit den Basiskurs Medienbildung an ausgewählten Schulen zu evaluieren. Eine landesweite Evaluierung durch das Kultusministerium, wie sonst in allen Fächern vorgesehen, würde ein noch breiteres Bild ergeben.

Anmerkungen

- 1 Vgl. <http://www.younow.com>
- 2 Vgl. § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes
- 3 § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes
- 4 § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes
- 5 Nach § 33 in Verbindung mit §§ 2 und 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes kann eine Verbreitung oder öffentliche zur Schau Stellung von Bildnissen mit bis zu einem Jahr Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft werden. Allerdings wird dies nur auf Antrag verfolgt.
- 6 Vgl. Erklärung der Rechte und Pflichten, Facebook, https://de-de.facebook.com/legal/terms?locale=de_DE [abgerufen am 15. Juli 2015].
- 7 Außer nach dem Kunsturheberrechtsgesetz (vgl. oben stehende Fußnote) könnte dies auch nach dem Strafgesetzbuch Konsequenzen haben. Darauf soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden.
- 8 Vgl. Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.4.2015. In: Gesetzesblatt für Baden-Württemberg (GBl.); ISSN 0174-478 X; Nr. 13 vom 6. Juli 2015, S. 487.

Literatur

- Baacke, D. (2007): Medienpädagogik. Niemeyer Verlag, Tübingen.
- Bos, W. u.a. (2014): ICILS 2013. Computer- und informationsbezogene Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern in der 8. Jahrgangsstufe im internationalen Vergleich. Waxmann.
- Bundesverfassungsgericht (1983): Auszug aus dem Urteil des ersten Senats des Bundesver-

fassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83, Volkszählungsurteil. Zitiert nach: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz – Text und Erläuterungen. 16. Auflage, März 2014, Anhang 3, S. 182.

Dammann, U. (2014): § 1 BDSG RndNr. 151. In: Simitis, S.: Bundesdatenschutzgesetz. 8. Aufl. Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 197-273.

Deutscher Bundestag (2013): Sechster Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, Bildung und Forschung. S. 17ff: Drucksache 17/12029 des Bundestags, 08.01.2013; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712029.pdf> [abgerufen am 13.07.2015].

KMK – Kultusministerkonferenz: (2012): Medienbildung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. März 2012. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Medienbildung.pdf [abgerufen am 13. Juli 2015].

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2014): Arbeitspapier für die Hand der Bildungsplankommission als Grundlage und Orientierung zur Verankerung von Leitperspektiven. Bildungsplan - Verankerung von Leitperspektiven, S. 2, Stand 8. April 2014. http://www.kultusportal-bw.de/site/pbs-bw/get/params_Datattachment/1845720/Arbeitspapier%20Leitperspektiven.pdf [zuletzt abgerufen am 10.7.2015].

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2015a): Basiskurs Medienbildung Klasse 5, Bildungsplan 2016, Allgemeinbildende Schulen, Sekundarstufe I, Anhörungsfassung, Stand 22. Mai 2015.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2015b): Bildungsplan 2016, Allgemeinbildende Schulen, Sekundarstufe I, Deutsch; Anhörungsfassung, Stand 22. Mai 2015; S. 26

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2015c): Bildungsplan 2016, Allgemeinbildende Schulen, Sekundarstufe I, Naturwissenschaft und Technik (NWT); Anhörungsfassung, Stand 22. Mai 2015.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2015d): Bildungsplan 2016, Allgemeinbildende Schulen, Sekundarstufe I, Physik; Anhörungsfassung, Stand 22. Mai 2015.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2015e): Bildungsplan

2016, Allgemeinbildende Schulen, Sekundarstufe I, Technik; Anhörungsfassung, Stand 22. Mai 2015.

MPFS –Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2014): JIM-Studie 2014. Jugend, Information, (Multi-)Media. Stuttgart.

MPFS – Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2015): KIM-Studie 2014. Kinder + Medien, Computer + Internet. Stuttgart.

Dr. Walter Kicherer

Dr. Walter Kicherer war über 15 Jahre Lehrer an einer beruflichen Schule und in der Aus- und Weiterbildung tätig. Seit 2011 ist er Referent beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg. Er ist Mitglied im Beirat zum Bildungsplan 2016.